



BGV AKTUELL

Newsletter der Baugewerblichen Organisationen

BAUGEWERBEVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEINWIRTSCHAFTSVERBAND
BAU-NORD E.V.

INHALT

Arbeitsrecht

➤ Zur Frage des Regresses von Forderungen gegenüber dem Betriebsrat

Gemäß § 40 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Kosten der Betriebsratstätigkeit zu tragen. Erfüllt der Arbeitgeber eine ihm gegenüber als Kosten betriebsrätlicher Tätigkeit erhobene Forderung eines Dritten, kann er anschließend keinen Regress bei den Betriebsratsmitgliedern nehmen mit dem Argument, er habe mangels Erforderlichkeit der Kosten deren persönlichen Schulden getilgt. Die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag sowie des Bereicherungsrechts greifen insoweit nicht ein. Der Arbeitgeber bleibt dann verpflichtet, diese Kosten nach § 40 BetrVG selbst zu tragen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25.10.2023 – 7 AZR 338/22 –

(Hinweis: Um finanzielle Risiken zu vermeiden, sollte der Arbeitgeber bei unklaren oder strittigen Kosten der Betriebsratstätigkeit nicht in Vorleistung treten. Sollten Zweifel an der Erforderlichkeit der Kosten bestehen, sollte die Kostenübernahme vor einer Zahlungsleistung durch einen Rechtsbeistand geprüft und gegebenenfalls durch das Arbeitsgericht geklärt werden.)

Baurecht

➤ Bedenkenanmeldung: "Das geht so nicht" reicht nicht

1. Hat der Unternehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, muss er sie dem Besteller unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - mitteilen. Das gilt nicht nur im VOB/B-, sondern auch im BGB-Werk- und Bauvertrag.
2. Seiner Bedenkenhinweisobliegenheiten genügt der Unternehmer nur, wenn er dem Besteller die nachteiligen Folgen und die sich daraus ergebenden Gefahren der unzureichenden Vorgaben konkret dargelegt und ihn dadurch in die Lage versetzt hat, die Tragweite der Nichtbefolgung klar zu erkennen.
3. Der mündliche Hinweis des Unternehmers, dass "das so nicht geht", erfüllt nicht die inhaltlichen Anforderungen an einen haftungsbefreienden Bedenkenhinweis.

OLG Köln, Urteil vom 15.07.2026 - 11 U 47/24